

61-9-S-03

AntragstellerInnen: 59. AS

Gegenstand: TOP 9: Änderungen von Satzungen und Ordnungen

Anmerkungen: Vertagung aus der 60. MV

Fördermitgliedschaft bewusst werden, finanzielle Aspekte dürfen keine inhaltliche Entscheidung treffen!

1 Aktuelle Satzung:

2 §5a Fördermitgliedschaften:

3 Die Fördermitgliedschaft stellt eine Sonderform der Mitgliedschaft des Vereins
4 dar. Fördermitglied im Verein können Student*innenschaften und studentische
5 Vertretungsorgane nach § 5 Abs. 1-3 werden. Die Mitgliedschaft wird entspre-
6 chend § 5 Abs. 4 beantragt. Der schriftlichen Erklärung ist eine Angabe der
7 gewünschten Beitragshöhe beizulegen. Fördermitglieder haben kein Stimm-
8 und Wahlrecht.

9 Änderungsantrag:

10 Ergänze §5a: Eine Fördermitgliedschaft kann von einer Student*innenschaft
11 beantragt werden, wenn diese seit mindestens einem Jahr nicht Mitglied im
12 fzs war.

Begründung

Intention:

Es wird verhindert, dass Vollmitgliedschaften ohne inhaltliche Auseinandersetzung zu Fördermitgliedschaften aus finanziellen Aspekten geändert werden.

Begründung:

Fördermitgliedschaften sind aus dem Gedanken entsprungen, dass vertretende Strukturen von Student*innen zum einem in den Verband „hineinschnuppern“ können zu einem tragbaren Preis. Dieser Grundgedanke ist weiterhin wichtig, doch bei der Einführung formulierte Befürchtungen, dass es nicht um Geld sondern um Inhalt gehen solle beim Eintritt in den fzs, ist in der heutigen Betrachtung umgekehrt eingetreten. Dementsprechend wird oftmals eine inhaltliche Diskussion über den fzs in der eignen Struktur vermieden und lediglich mit finanziellen Gründen eine Umwandlung einer Vollmitgliedschaft zu einer Fördermitgliedschaft beschlossen. Mit Hilfe der Karenzzeit soll diese Diskussion aufgrund der Hürde eines voll-ständigen Austrittes inhaltlich geführt werden, und finanzielle Aspekte möglichst wenig Einfluss auf Diskussionen vor Ort nehmen.

AntragstellerInnen